

Arbeitsweise mit unserem Netzwerk

Wir arbeiten seit mehr als 30 Jahren mit türkischen Anwaltskanzleien sowie Anwaltskanzleien anderer Länder zusammen. In mehreren Städten der Türkei haben sich erprobte Kooperationen entwickelt, die teilweise auf der Basis der Ausschließlichkeit funktionieren. Wir decken mehrere Regionen in der Türkei, in der Schweiz, in Polen und in Italien sowie natürlich in Deutschland ab.

Zusammenarbeit mit der Mandantschaft

Wir schließen mit der Mandantschaft über den Gegenstand des Mandats einen Mandatsvertrag incl. Vergütungsvereinbarung ab. Im Rahmen dieser Vereinbarungen verpflichtet sich unsere Kanzlei, unter Einsatz der eigenen Fachkompetenz für die Mandantschaft tätig zu werden. Damit versprechen wir möglichst umfassende Information und Kommunikation, Verschwiegenheit und Loyalität sowie die konsequente Einhaltung des deutschen Standesrechts – unter Einbeziehung der türkischen Partner. Es gelten die hohen Anforderungen an unsere eigene Arbeitsqualität. Dabei bleiben wir in der Regel der erste Ansprechpartner unsere Mandanten.

Honorarpolitik

Wir arbeiten meistens mit Stundenhonoraren, manchmal auch mit Pauschalhonoraren (vgl. dazu das Informationsblatt [Prozesskosten in Deutschland](#)). Nachvollziehbare monatliche Abrechnungen, die – falls keine besonderen Vereinbarungen getroffen worden sind – auch die Tätigkeit der türkischen Kollegen abdecken, erlauben dem Mandanten ein Höchstmaß an Kontrolle und Übersichtlichkeit. Über besondere Kostenrisiken wird nach Möglichkeit rechtzeitig und umfassend aufgeklärt. Durch diese Form der Zusammenarbeit entsteht die Optimierung des Preis-Leistungs-Verhältnisses zugunsten des Mandanten. Den gesetzlichen Vorschriften in der Türkei entsprechend (vgl. dazu das Informationsblatt im Internet [Prozesskosten in der Türkei](#)) werden in türkischen Gerichtsprozessen nach einem Obsiegen an unsere Kollegen zu erstattende Honorare, wie es das türkische Recht vorgibt, *nicht* an die Mandantschaft ausgekehrt. In Deutschland werden vom Gegner zu erstattende Kosten an den Mandanten nach Abzug eigener Ansprüche an den Mandanten weitergeleitet.

Wenn nichts anderes vereinbart, enthalten die vereinbarten Honorare auch unsere Betriebskosten. **Kosten und Auslagen** für Reisen, Übersetzungen, Dienstleistungen Dritter (Steuerberater, Notare, Detekteien) werden gesondert in Rechnung gestellt. Der Einfachheit halber lassen wir entsprechende Rechnungen durch unsere Rumpf Consulting in Istanbul stellen, welche externe Dienstleistungen koordiniert. Einige Dienstleistungen (Recherchen, Übersetzungen) erbringt die Rumpf Consulting auf eigene Rechnung.

Wird unser Sekretariat mit über die übliche Unterstützung einer Anwaltskanzlei (Schreibarbeiten, Ablage, Telefonate) hinaus belastet, berechnen wir in begründeten Einzelfällen auch mäßige Stundensätze für das Sekretariat.

Mandatierung externer Anwälte

Eine ausdrückliche Mandatierung externer Anwälte erfolgt nur in denjenigen Fällen, in welchen die Anwälte gegenüber Gerichten und Behörden ihre Bevollmächtigung

nachweisen müssen. In der Regel nimmt diese Mandatierung der Mandant selbst gemäß Anleitung durch uns vor (für türkische Vollmachten siehe unser [Instruktionsblatt zur Erstellung von Vollmachten](#)). Dadurch kommt ein separater Mandatsvertrag mit den in der Vollmacht bezeichneten externen Rechtsanwälten zustande. Das türkische Anwaltshonorar wird im Rahmen der Honorarpolitik (siehe oben) durch die Vergütungsvereinbarung mit uns abgedeckt. Allerdings ist zu beachten, dass der deutsche Mandant prinzipiell an das türkische bzw. ausländische Gebührenrecht gebunden ist. Das kann z.B. im Streitfall dazu führen, dass der ausländische Anwalt gegenüber dem Mandanten sein gesetzliches Mindesthonorar geltend macht.

Umfasst das Mandat sowohl Prozessführung in Deutschland als auch in der Türkei, so unterliegt, falls keine allgemeine Mandatsvereinbarung auf Stundensatzbasis abgeschlossen wird, das Verfahren in Deutschland und das Verfahren in der Türkei bzw. anderweitig im Ausland jeweils gesonderter Vereinbarung bzw. den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen.

Nach vorheriger Absprache mit dem Mandanten können Honorare an externe Anwälte aber aufgrund deren Abrechnung auch direkt bezahlt werden.

Beendigung des Mandats

Grundsätzlich sind Mandatsverträge mit uns jederzeit kündbar. Es ist aber zu beachten, dass dies mit externen Anwälten abgeschlossene Vereinbarungen nicht berührt. **Denn wir können mit unseren Zusagen nicht gesetzliche Regelungen anderer Länder aushebeln.**

So gilt zum Beispiel bei türkischen Anwälten, dass der Mandatsvertrag sämtliche Tätigkeiten bis zum Abschluss der Angelegenheit umfasst und der Mandant den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen und keine anderen Anwälte beauftragen darf. Die Situation ist hier also grundlegend anders als in Deutschland.

Wird ein mit Prozessführung verbundenes Mandat gekündigt, bevor die Prozesse rechtskräftig abgeschlossen sind und ohne dass der eingeschaltete externe Rechtsanwalt sich einen groben Fehler hat zuschulden kommen lassen, ist dieser mindestens in Höhe der für sein Land geltenden gesetzlichen Gebühren zu entschädigen. Ist für den türkischen Anwalt ein separates Honorar vereinbart worden, so ist dieses vollständig zu bezahlen. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung in der Türkei. Vorzeitig ist in diesem Sinne die Beendigung, wenn die Mandantschaft ohne Rücksprache mit RUMPF RECHTSANWÄLTE den Anwalt wechselt, sich mit der Gegenseite vergleicht oder ein laufendes Verfahren auf andere Weise beendet oder ohne uns weiterführt.

Haftungsbeschränkung

Wir haften unter keinem Gesichtspunkt für das Fehlverhalten unserer Anwaltspartner, die nicht unter unserem Briefkopf als Partner oder angestellte Anwälte tätig sind. Wir haften insbesondere nicht für die auf dem Briefkopf als „of counsel“ bezeichneten Anwältinnen und Anwälte. Die Netzwerkpartner haben in der Regel eigene Berufshaftpflichtversicherungen, über die wir unsere Mandanten auf Wunsch gerne informieren.

Unsere eigene Haftung ist auf dasjenige beschränkt, was unsere Berufshaftpflichtversicherung übernimmt. Das sind pro Einzelfall eine Million Euro, jedoch pro Jahr nicht mehr als zwei Millionen Euro.